

Gesellschaftsvertrag

der

TGR The Green Room gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „TGR The Green Room gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 5, 7 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Planung und Bereitstellung von psychologischen und ggf. berufsspezifischen Beratungsangeboten für darstellende Künstler*innen zur Reflexion ihrer spezifischen Lebenssituation. Die Angebote richten sich dabei grundsätzlich sowohl an professionell tätige Künstler*innen, als auch an solche aus dem Amateurbereich;
 - b) Organisation und Durchführung psychosozialer und somatischer Kursangebote für o.g. Teilnehmer*innen zur Entwicklung und Verbesserung ihrer performativen Fähigkeiten;
 - c) Organisation und Durchführung von psychoedukativen Veranstaltungen für o.g. Teilnehmer*innen (etwa in Form von Workshops) zur Vermittlung eines besseren Verständnisses der Einflussfaktoren auf die eigene psychische Gesundheit und zur Verbesserung der Psychohygiene;
 - d) Interdisziplinäre Zusammenarbeit der an den o.g. Angeboten und Veranstaltungen beteiligten darstellenden Künstler*innen, Psycholog*innen, Pädagog*innen, Arbeitswissenschaftler*innen, Alexander-Lehrer*innen, Feldenkrais-Therapeut*innen und Vermittler*innen anderer, ähnlicher psychosoziale und somatische Bildungsformen zur fachlichen Weiterentwicklung;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit zu den o.g. Angeboten und Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 € (in Worten: eintausend Euro).

(2) Auf das Stammkapital übernimmt Frau Heather O'Donnell (*08.04.1973 in Summit, USA), Gänsestraße 11, 40593 Köln, einen Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) zum Nennwert in Höhe von 1.000 € (in Worten: eintausend Euro) durch Bareinlage.

(3) Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in Geld sofort in voller Höhe zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung (§ 6),
- b) die Gesellschafterversammlung (§§ 7, 8).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Ein Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung kann für ein einzelnes

Geschäft jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung sowie den Gesellschafter bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer einberufungsberechtigt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an die Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Fristen beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder im Einvernehmen der Gesellschafter an einem anderen, in der Einladung genannten Tagungsort, statt.

(4) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben sind.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsieht. Die Vorschrift des § 47 Abs. 4 GmbHG findet keine Anwendung, soweit nicht zwingende gesetzliche Gründe entgegenstehen.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Stimmabgabe kann nur einheitlich erfolgen.

(3) Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) den Lagebericht / Geschäftsbericht,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Verwendung des Jahresergebnisses im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften,
- d) die Entlastung der Geschäftsführer,
- e) die Wahl des Abschlussprüfers,
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung,

- g) die Zustimmung zur Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- i) die Auflösung der Gesellschaft,
- j) die Zustimmung zu Beteiligungen an fremden Unternehmungen.

§ 9 Abfindung beim Ausscheiden

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Diese entspricht grundsätzlich dem jeweiligen Anteil am Unternehmenswert. Sie ist jedoch begrenzt auf die Höhe der eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen (vgl. § 3 Abs. 2).

§ 10 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

§ 11 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger oder dem an seine Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Gesellschaftsvertragsverhältnis im Übrigen finden die Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ergänzend Anwendung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Vielmehr ist die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte Zweck unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird.